

Landesgrenzen überschreitende Tätigkeiten), die nicht gesetzlich als Ehrenamt bezeichnet werden, z. B.

- in der Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit,
- im Verein, in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (Naturschutz, Umweltschutz),
- sonstige freiwillig Tätige (Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc.) in Vereinigungen aller Art, soweit die Tätigkeit unentgeltlich oder nur gegen Aufwandsentschädigung erfolgt.

2. WER IST NICHT VERSICHERT?

- Personen, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.
- Personen, für die vom Träger/von der Vereinigung für die der Ehrenamtliche tätig ist, bereits eine Unfallversicherung abgeschlossen wurde. Sollten die Leistungen aus dem abgeschlossenen Vertrag geringer sein als die des Landesrahmenvertrages des Landes Bremen, so wird die Differenz aus diesem Vertrag ausgeglichen. Rentenleistungen und Unfall-Invalidität werden dabei in eine einmalige Kapitalleistung umgerechnet.
- Betreute, Teilnehmer an Veranstaltungen usw., die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind.

3. WAS IST VERSICHERT?

Ein Unfall bei den unter 1. beschriebenen Tätigkeiten und der direkte Weg von und zu dieser Tätigkeit.

4. WELCHE LEISTUNGEN WERDEN ERBRACHT?

- Bei dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) je nach Grad der Beeinträchtigung bis zu 175.000 €
- Im Todesfall 10.000 €
- Für Bergungskosten bis zu 5.000 €
- Für Rehabilitationsbeihilfe bis zu 1.500 €

5. BEISPIELE UNFALLVERSICHERUNG:

- Ein Mitglied des Vereins zur Förderung junger Künstler erleidet auf dem direkten Weg zum Atelier eines Künstlers einen tödlichen Unfall.

- Die Bürgerinitiative „Unser Stadtteil soll schöner werden“ will ihren Stadtteil von Graffiti säubern. Ein Helfer fällt dabei von der Leiter und erleidet schwere Verletzungen.

Wir geben Bremen Sicherheit



Die ÖVB gibt Auskünfte zum erweiterten Versicherungsschutz für bürgerschaftliches Engagement unter der zentralen Rufnummer

0421/30 43 47 88.

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an die ÖVB, die nach Prüfung des Schadensfalles und bei Vorliegen der vertraglichen Voraussetzungen die Schadensregulierung abwickeln wird.

ÖVB,
Martinistraße 30,
28195 Bremen

Impressum

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Referat Bürgerengagement, Selbsthilfe und Familienpolitik
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen
E-Mail: Andrea.Frenzel-Heiduk@Soziales.Bremen.de
www.soziales.bremen.de

Stand: Juli 2011

Die Senatorin für Soziales,
Kinder, Jugend und Frauen



**Mehr Sicherheit für
freiwillig Engagierte
in Bremen**



Liebe
Bremerinnen
und Bremer!

Für rund 180.000 Menschen gehört bürgerschaftliches Engagement ganz selbstverständlich zum Leben. Sie drücken so ihren Wunsch nach Mitgestaltung ihres gesellschaftlichen Umfeldes aus, wollen Benachteiligten und Bedürftigen helfen oder gemeinsam mit anderen eigene Interessen fördern. Alle haben eines gemeinsam: sie engagieren sich in unterschiedlichsten Bereichen in unserem Bundesland Bremen.

Viele der freiwillig engagierten Bremerinnen und Bremer haben sich bestimmt schon manchmal besorgt gefragt: „Was ist eigentlich wenn ...?“

Ehrenamtliches Engagement darf nicht zum Risiko des Einzelnen werden. Daher wurde zum 01. Juli 2006 zwischen den Ressorts des Bremer Senats und der ÖVB als Versicherungsträger ein Rahmenvertrag zur Unfall- und Haftpflichtversicherung für bürgerschaftlich, freiwillig und ehrenamtlich Engagierte abgeschlossen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Versicherung ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit im Lande Bremen ausgeübt wird, bzw. die ehrenamtliche Tätigkeit von Bremen ausgeht. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Text.

Die mit der ÖVB abgeschlossene Zusatzversicherung ist nachrangig, funktioniert schnell, unbürokratisch und flexibel. Es ist keine vorherige Registrierung bei der Versicherung notwendig, sondern es genügt, im Schadensfall zum Telefonhörer zu greifen und die 0421/30 43 47 88 zu wählen.

Ihre
Anja Stahmann
Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche

Grundsätzlich gilt ein subsidiärer (nachrangiger) Versicherungsschutz: Ein bestehender privater oder institutioneller Haftpflichtversicherungsschutz ist im Schadensfall vorrangig.

1. WER IST VERSICHERT?

Bürgerinnen und Bürger, die in wirtschaftlichen/kulturellen/sozialen Bereichen in Vereinigungen aller Art z. B.

- in der Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit;
- in Vereinen, in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (Naturschutz, Umweltschutz);
- im Bereich der Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc.

unentgeltlich oder nur gegen Aufwandsentschädigung in Bremen bürgerschaftlich tätig sind oder deren bürgerschaftliche Tätigkeit von Bremen ausgeht (z. B. Aktionen im Ausland, Landesgrenzen überschreitende Tätigkeiten) und aus dieser Tätigkeit auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Schadensersatz wegen Personen- oder Sachschäden in Anspruch genommen werden, und für die kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

2. WER IST NICHT VERSICHERT?

Ehrenamtlich Tätige, für die bereits Haftpflichtversicherungsschutz besteht, nämlich Inhaber

- von öffentlichen Ehrenämtern (z. B. Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder, Schöffen, Laienrichter, IHK-Prüfer).
- von wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern, die gesetzlich als Ehrenamt bezeichnet werden (z. B. Betriebs- und Personalräte, Selbstverwaltungsorgane).
- von sonstigen Ehrenämtern in sportlichen/kirchlichen/wirtschaftlichen/kulturellen und sozialen Bereichen, die über den Träger bereits abgesichert sind.

3. WELCHE LEISTUNGEN WERDEN ERBRACHT - IST EINE SELBSTBETEILIGUNG VEREINBART?

- Bei Personen- und /oder Sachschäden bis zu 2 Mio. €
- Bei Vermögensschäden bis zu 100.000 €
- Selbstbeteiligung der/des Versicherten je Schadensfall 150 €

4. BEISPIELE / FALLKONSTELLATIONEN:

- Ein Mitglied der Bürgerinitiative „Schülerhilfe“ wirft aus Versehen im Haus eines Nachhilfeschülers eine Vase um. Die Eltern fordern von dem Mitglied Schadenersatz.
- Beim Tag der offenen Tür eines Vereins zur Förderung junger Künstler stürzt ein Besucher auf dem rutschigen Boden aus, erleidet einen körperlichen Schaden und nimmt die Verantwortlichen des Vereins wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch.

Wichtige Hinweise:

- **Die nichtverantwortliche ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinigungen aller Art ist über die Privathaftpflichtversicherung versichert. Das Bestehen einer solchen Versicherung bei jeder/jedem ehrenamtlich Tätigen wird vorausgesetzt.**
- **Die Absicherung der Haftpflichtrisiken muss vorrangig über den Träger (z. B. eine Vereinshaftpflichtversicherung) erfolgen. Die Haftpflicht des Trägers ist über den Rahmenvertrag des Landes nicht mit abgedeckt!**

Unfallversicherung für ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinigungen / Vereinen

Grundsätzlich gilt ein subsidiärer (nachrangiger) Versicherungsschutz: Soweit für einen ehrenamtlich Tätigen anderweitig Unfallversicherungsschutz besteht, geht dieser dem hier bestehenden Versicherungsschutz vor.

1. WER IST VERSICHERT?

Bürgerinnen und Bürger bei ihren ehrenamtlichen Tätigkeiten in Bremen oder deren bürgerschaftliche Tätigkeiten von Bremen ausgehen (z. B. Aktionen im Ausland, die